

**Außenbereichssatzung
für das Gebiet
„Stockfelderhof“,
Stadtteil Mahlspüren i.Hg.**

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), i.V.m. § 4 GO hat der Gemeinderat der Stadt Stockach in öffentlicher Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Sonstige Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für Räume und Gebäude freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben sowie Vorhaben die im Zusammenhang mit Pferdesport stehen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Außerhalb der überbaubaren Fläche sind nur Koppelzäune und Reitplätze zulässig. Diese Anlagen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde einzugrünen.

Innerhalb der Anbauverbotszone der B 14 (20 m vom Fahrbahnrand) sind Hochbauten und bauliche Anlagen, auch Werbeanlagen, nicht zulässig.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 03.05.2004 i.d.F. v. 27.09.2004 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

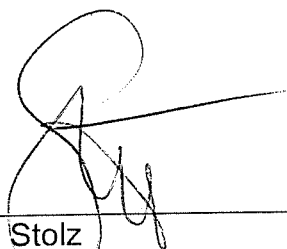
§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis: Der Planbereich liegt an einer bestehenden klassifizierten Straße. Der Straßenbaulastträger ist nicht zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 02.12.2004


Stolz
Bürgermeister

